Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8450**

16. Wahlperiode 07. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8227 –

Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2006 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Bundestagsdrucksache 16/54) angenommen. Das Gesetz vom 9. Dezember 2006 wurde am 16. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten. Hauptziel des Gesetzes war die Beschleunigung, Vereinfachung und Stabilisierung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben im Verkehrs- und Energiebereich.

Mit dem Gesetz war die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in erster Instanz für insgesamt 85 Projekte der verschiedenen Verkehrsträger (Schiene 22, Straße 57, Wasserstraße 6 Projekte) wegen ihrer aus bundespolitischer Sicht überragenden verkehrlichen Bedeutung verbunden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu unter anderem:

„In den ostdeutschen Ländern wird die Planung von Verkehrswegen bis heute durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz dadurch erheblich begünstigt, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug für alle Streitigkeiten zuständig ist, welche u. a. Vorhaben für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, von Bundeswasserstraßen, Bundesfernstraßen und Verkehrsflughäfen betreffen.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung verbindet dies mit einer Verkürzung des Zeitraumes bis zur Bestandskraft des streitigen Plans von bis zu 1,5 Jahren. Im Vergleich zu den Rechschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entfällt damit das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens mit dem genannten Zeitbedarf (…)“

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung im Abschnitt „Gesetzesfolgen“ unter Nr. 1 – Kosten für die öffentlichen Haushalte:

„Die Übertragung neuer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird zu einer höheren Geschäftsbelastung des Gerichts führen. Die Aufgaben werden aber wegen des Wegfalls von Zuständigkeiten nach an-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 5. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

deren Gesetzen, u. a. nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, mit dem bisherigen Personal wahrgenommen werden können.“

In der Sachverständigenanhörung am 17. Mai 2006 im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung warnte der damalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Eckart Hien, explizit vor einem drohenden Flaschenhalseffekt aufgrund eintretender Überlastung des Gerichts.

1. Welche Planfeststellungsbeschlüsse für im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz aufgeführte Projekte befinden sich seit Inkrafttreten des Gesetzes in der rechtlichen Überprüfung beim Bundesverwaltungsgericht (Anzahl der vorläufigen Rechtsschutzverfahren und Hauptsacheverfahren, Zeitpunkt der Rechtshängigkeit)?

2. Wie viele Verfahren konnten im Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes mit welchem Ergebnis inzwischen abgeschlossen werden?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bisher sind gegen neun Verkehrsprojekte, die im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz aufgeführt sind, insgesamt dreißig Klagen und fünfzehn Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht anhängig geworden.

1. Schienenwege

   a) lfd. Nr. 3 der Anlage zu § 18e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), Ausbaustrecke Hamburg–Lübeck: ein Klageverfahren und ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (beide rechtshängig geworden am 7. Juni 2007); das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist erledigt durch Beschluss vom 25. Juli 2007, das Hauptsacheverfahren durch Vergleich in der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2007.

   b) lfd. Nr. 13 der Anlage zu § 18e Abs. 1 AEG, Ausbaustrecke Berlin–Dresden (Abschnitt Wünsdorf–Baruth): zwei Klageverfahren, beide rechtshängig seit dem 3. April 2007.

2. Straßen

   a) lfd. Nr. 7 der Anlage zu § 17e Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG), Autobahn A4 Düren–Kerpen: vier Klagen (rechtshängig seit dem 19. bzw. 21. Dezember 2007) und ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (rechtshängig seit dem 22. Dezember 2007).

   b) lfd. Nr. 17 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Autobahn A30 Löhne–Rehme: vier Klagen (rechtshängig seit dem 12. März bzw. 2. Mai 2007) und ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (rechtshängig seit dem 12. März 2007); davon sind zwei Klagen durch Klagerücknahme erledigt.

   c) lfd. Nr. 18 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Autobahn A33 Bielefeld/Brackwede–Borgholzhausen (Abschnitt Bielefeld–Steinhagen): zwei Klagen und zwei Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (rechtshängig sämtlich seit dem 24. September 2007).

   d) lfd. Nr. 22 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Autobahn A44 Ratingen (Autobahn A3)–Velbert: elf Klagen und sieben Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (sämtlich rechtshängig seit dem 10. bzw. 11. Mai 2007).

e) lfd. Nr. 25 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Autobahn A49 Bischhausen–Autobahn A5 (Abschnitt Neuental–Schwalmstadt): drei Klagen (rechtshängig seit dem 3./4. bzw. 14. Januar 2008) und zwei Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (rechtshängig seit dem 4. Januar 2008).

f) lfd. Nr. 36 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Autobahn A281 Eckverbindung in Bremen (Abschnitt Merkurstraße–Stromer Landstraße): zwei Klagen (rechtshängig seit dem 24. Oktober bzw. 1. November 2007).

g) lfd. Nr. 54 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG, Bundesstraße B180 Aschersleben–Quenstedt: eine Klage und ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (beide rechtshängig seit dem 30. Januar 2008).

Soweit bei den jeweiligen Verfahren eine Erledigung nicht angeführt ist, sind die Verfahren noch anhängig.

3. Sieht die Bundesregierung Anzeichen für einen Bearbeitungsstau beim Bundesverwaltungsgericht?

4. Falls ja, welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um einen solchen Bearbeitungsstau aufzulösen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein

5. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung fest, dass die Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesverwaltungsgericht einen Beitrag zur Gesamtbeschleunigung von wichtigen Infrastrukturvorhaben leistet?

Ja

6. Wie viele Klagen Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffend wurden in den Jahren 1991 bis 2006 jeweils beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht?

In den Jahren 1991 bis 2006 wurden beim Bundesverwaltungsgericht insgesamt 1 351 Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse betreffend Verkehrsinfrastrukturvorhaben eingereicht.

Sie verteilen sich auf die Jahre und Verkehrsträger wie folgt:

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straßen	0	4	10	17	41	47	39	54	64	46	80	58	85	72	36	23
Schienenwege	0	7	27	19	96	57	39	36	13	29	19	29	23	11	11	12
Wasserstraßen	1	2	1	1	4	4	7	0	4	1	5	3	0	3	1	0
Flugplätze	0	0	0	1	3	4	5	3	0	0	2	3	0	82	32	75

7. Welche durchschnittliche Verfahrensdauer – aufgeteilt nach den einzelnen Verkehrsträgern – wiesen die in Frage 6 genannten Klageverfahren auf?

Die Verfahrensdauer ist statistisch nur für Verfahrensarten insgesamt – also getrennt nach Klagen, Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden – erfasst worden, nicht hingegen für Verfahren einzelner Sachgebiete. Da das Bundesverwaltungsgericht neben seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit für „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ nach § 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten nach § 50 der Verwaltungsgerichtsordnung alter Fassung hatte, ist die statistisch ermittelte durchschnittliche Verfahrensdauer für erstinstanzliche Klageverfahren zudem nicht identisch mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer für Klagen gegen Verkehrsprojekte. Deshalb können Angaben in Bezug auf das in Frage 6 genannte Sachgebiet und die jeweiligen Verkehrsträger nicht gemacht werden.

8. Wie viele zugelassene Revisionen Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffend wurden in den Jahren 1991 bis 2006 jeweils beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt?

Die beim Bundesverwaltungsgericht geführte Statistik erfasst eingegangene Revisionen. Darunter fallen alle Revisionen, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer Zulassung durch die Vorinstanz eingelegt wurden oder ob sie aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurden. In diesem umfassenden Sinne sind beim Bundesverwaltungsgericht in den Jahren 1991 bis 2001 insgesamt 86 Revisionen betreffend Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte eingegangen.

Nach Jahren und Verkehrsträgern aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straßen	6	0	4	6	9	3	0	1	2	0	1	1	1	0	0	2
Schienenwege	2	1	0	0	0	1	1	0	0	2	1	1	1	0	3	1
Wasserstraßen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flugplätze	0	5	8	0	1	0	0	0	3	1	0	1	6	4	3	4

9. Wie viele Nichtzulassungsbeschwerden Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffend wurden in den Jahren 1991 bis 2006 jeweils beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt?

   Wie viele davon führten zur Zulassung der Revision?

Beim Bundesverwaltungsgericht sind in den Jahren 1991 bis 2006 insgesamt 522 Nichtzulassungsbeschwerden betreffend Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte anhängig geworden.

Sie verteilen sich auf die einzelnen Jahre und Verkehrsträger wie folgt:

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Straßen	32	49	31	28	51	28	17	10	13	10	16	15	15	7	13	6
Schienenwege	6	2	5	1	1	6	5	3	2	5	6	6	1	8	2	4
Wasserstraßen	0	0	0	0	0	0	6	1	1	0	1	4	2	0	1	0
Flugplätze	1	6	2	0	5	3	5	8	2	9	3	11	14	11	10	12

Wie viele dieser Nichtzulassungsbeschwerden zur Zulassung der Revision führten, ist statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche durchschnittliche Verfahrensdauer – aufgeteilt nach den einzelnen Verkehrsträgern – wiesen die Revisionsverfahren Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffend in den Jahren 1991 bis 2006 am Bundesverwaltungsgericht auf?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Wie viele Revisionsverfahren Planfeststellungsbeschlüsse für Verkehrsinfrastrukturprojekte betreffend wurden in den Jahren 1991 bis 2006 vom Bundesverwaltungsgericht verworfen oder zurückgewiesen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333